

Bitte lesen Sie sich diese Informationen sorgfältig durch!

Merkblatt der Theodor-Heuss-Schule

für die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Sorgeberechtigten

Belehrung gem. §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Seit dem 01.01.2001 ist das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft. Es dient der Vorbeugung von Infektionskrankheiten und deren Bekämpfung.

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und die Schule besuchen, können Sie andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer anstecken. Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie die Schule nicht besuchen dürfen, wenn Sie eine der in Tabelle 1 genannten Erkrankungen haben.

Tabelle 1

1. Cholera	11. Mumps
2. Diphtherie	12. Paratyphus
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	13. Pest
4. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (VHF)	14. Poliomyelitis
5. Haemophilus Influenza Typ b-Meningitis	15. Scabies (Krätze)
6. Impetigo contagiosa	16. Masern
7. Keuchhusten	17. Shigellose (bakterielle Ruhr)
8. Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	18. Typhus abdominalis
9. Meningokokken-Infektion	19. Virushepatitis A oder E
10. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen	20. Windpocken
<input checked="" type="checkbox"/> Kopflausbefall	
<input checked="" type="checkbox"/> Infektiöse Enteritis (Durchfall) bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres	

In der Regel können Sie diese Krankheiten nicht selbst feststellen. Wir bitten Sie deshalb immer einen Arzt aufzusuchen, beispielsweise bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen bzw. Krankheiterscheinungen

Der Arzt wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder nach Diagnosestellung darüber Auskunft geben, ob Sie an einer der oben genannten ansteckenden Krankheiten leiden, so daß der Besuch der Schule verboten ist.

Wenn bei Ihnen zu Hause in Ihrer Wohngemeinschaft eine Person erkrankt an einer der in Tabelle 2 ansteckenden Infektionskrankheit, dürfen Sie ebenfalls die Schule nicht besuchen. Sie können, ohne selbst krank zu sein, die Krankheitserreger aufgenommen haben und somit andere Personen anstecken.

Tabelle 2

1. Cholera	10. Paratyphus
2. Diphtherie	11. Pest
3. Enteritis durch enterohämorrhagisches E. coli (EHEC)	12. Poliomyelitis
4. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (VHF)	13. Shigellose
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis	14. Typhus abdominalis
6. Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	15. Virushepatitis A oder E
7. Meningokokken-Infektion	
8. Mumps	
9. Masern	

Der Arzt wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder nach Diagnosestellung darüber Auskunft geben, ob Sie an einer der oben genannten ansteckenden Krankheiten leiden, so daß der Besuch der Schule verboten ist.

Nach durchgemachter Erkrankung werden manchmal die Krankheitserreger noch längere Zeit mit dem Stuhl oder in Tröpfchen beim Husten und Ausatmen „ausgeschieden“. Dadurch besteht die Gefahr, daß andere Personen angesteckt werden können.

Wenn Sie „Ausscheider“ eines der in Tabelle 3 genannten Krankheitserreger sind, dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Tabelle 3

1. Vibrio cholerae	4. Salmonella Typhi
2. Corynebacterium diphtheriae	5. Salmonella Paratyphi
3. Enterohämorrhagische E.coli (EHEC)	6. Shigella species

Ihr Arzt wird Ihnen mitteilen, ob Sie „Ausscheider“ sind. Ob und wann Sie die Schule wieder besuchen dürfen, erfordert die Genehmigung des Gesundheitsamtes.

Falls Sie wegen einer der in Tabelle 1 oder 2 genannten Erkrankungen oder als „Ausscheider“ der in Tabelle 3 genannten Krankheitserreger zu Hause bleiben oder wegen der Erkrankung sogar im Krankenhaus behandelt werden müssen, sind Sie verpflichtet uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns die Diagnose mitzuteilen!!

Nur dann können wir mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, daß Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bei vielen Infektionskrankheiten erfolgt eine Ansteckung bevor typische Krankheitszeichen oder Symptome auftreten. Somit können Sie bereits andere Personen angesteckt haben, bevor bei Ihnen die ersten Krankheitszeichen auftreten. In diesem Fall müssen wir die übrigen Personen anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Bei den genannten ansteckenden Krankheiten (Tabelle 1 und 2) sowie ansteckenden Krankheitserregern (Tabelle 3) handelt es sich mit Ausnahme des Kopflausbefalls und der Durchfälle bei Kindern unter 6 Jahren um schwere Infektionskrankheiten (z.B. Diphtherie, Typhus, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber) oder um in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufende Erkrankungen (z.B. Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Infektionen). Einige der Erkrankungen können bereits durch sehr geringe Erregermengen (z.B. Typhus, Shigellose, Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli-Bakterien) übertragen werden. Bei weiteren Erkrankungen ist es unwahrscheinlich, daß sie in Deutschland übertragen werden (z.B. Pest, Kinderlähmung und virusbedingtes hämorrhagisches Fieber).

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Einmal handelt es sich um sogenannte Schmierinfektionen (z.B. Hepatitis A, viele Durchfallerkrankungen). Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (z.B. Handtücher, Möbel). Weiterhin handelt es sich um Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen (z.B. Mumps, Masern, Windpocken und Keuchhusten). Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakt werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, daß in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen und deshalb Schutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann in Einzelfällen das Besuchsverbot durch das Gesundheitsamt sofort aufgehoben werden. Bitte bedenken Sie, daß ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Offenbach am Main, 05.09.2022